

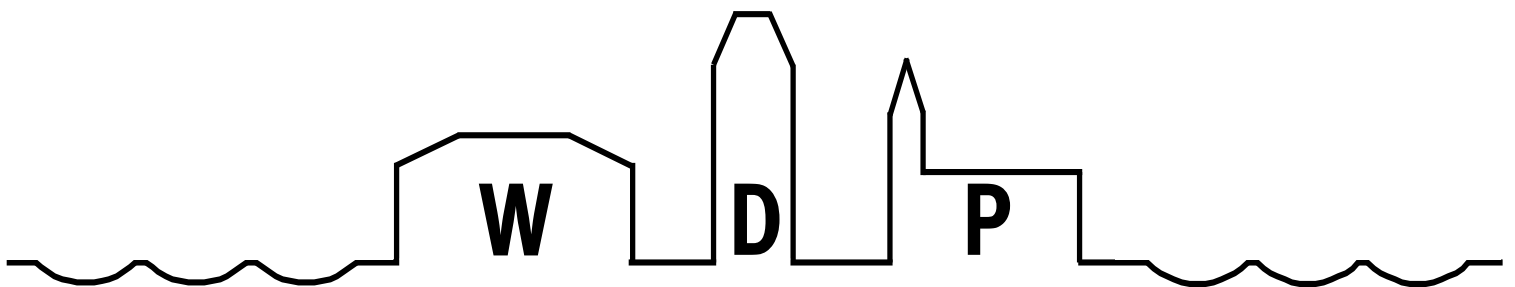


Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Wismar Business School

Günther Ringle

**Verfremdung der Genossenschaften
im Nationalsozialismus**
- Gemeinnutzzvorrang und Führerprinzip -

Heft 01/2018



Wismarer Diskussionspapiere / Wismar Discussion Papers

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences – Technology, Business and Design bietet die Präsenzstudiengänge Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht sowie die Fernstudiengänge Betriebswirtschaft, Business Consulting, Business Systems, Facility Management, Quality Management, Sales and Marketing und Wirtschaftsinformatik an. Gegenstand der Ausbildung sind die verschiedenen Aspekte des Wirtschaftens in der Unternehmung, der modernen Verwaltungstätigkeit, der Verbindung von angewandter Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie des Rechts im Bereich der Wirtschaft.

Nähere Informationen zu Studienangebot, Forschung und Ansprechpartnern finden Sie auf unserer Homepage im World Wide Web (WWW): <https://www.fww.hs-wismar.de/>.

Die Wismarer Diskussionspapiere/Wismar Discussion Papers sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ganz oder in Teilen, ihre Speicherung sowie jede Form der Weiterverbreitung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Herausgeber oder die Autoren.

Herausgeber: Prof. Dr. Hans-Eggert Reimers
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Wismar
University of Applied Sciences – Technology, Business
and Design
Philipp-Müller-Straße
Postfach 12 10
D – 23966 Wismar
Telefon: ++49/(0)3841/753 7601
Fax: ++49/(0)3841/753 7131
E-Mail: hans-eggert.reimers@hs-wismar.de

Vertrieb: Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Wismar
Postfach 12 10
23952 Wismar
Telefon: ++49/(0)3841/753-7468
Fax: ++49/(0) 3841/753-7131
E-Mail: Silvia.Kaetelhoen@hs-wismar.de
Homepage: <https://www.fww.hs-wismar.de/>

ISSN 1612-0884

ISBN 978-3-942100-59-5

JEL- Klassifikation: L31, L38, P13

Alle Rechte vorbehalten.

© Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, 2018.

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1	Umdeutung des Genossenschaftsgedankens im „neuen Staat“	4
2	Statt mitgliederzentrierter Förderung: „Gemeinnutz vor Eigennutz“	6
2.1	Der genossenschaftliche Auftrag zur Mitgliederförderung	6
2.2	Rückgang des Gemeinsinns und der Mitgliederbindung an das Kooperativ	7
2.3	Nationalsozialistisches Prinzip „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“	7
3	Statt demokratischer Selbstverwaltung: „Führerprinzip“	10
3.1	Das genossenschaftliche Prinzip der Selbstverwaltung	10
3.2	Verfremdung der Selbstverwaltung durch das Führerprinzip	11
3.2.1	„Freiwillige Selbstgleichschaltung“	12
3.2.2	Passive Akzeptanz der Gleichschaltung	14
3.2.3	Widerstand gegen Gleichschaltung	15
4	Ein Erklärungsversuch	18
5	Zum Umgang der Wissenschaft mit den nationalsozialistischen Leitlinien	20
5.1	Frankfurter Professorengruppe (1933): „Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat“	20
5.2	Reinhold Henzler (1934): „Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens“	21
5.3	Werner Ziegenfuß (1938): „Führung und Gemeinschaft in der Genossenschaft“	23
5.4	Joseph Kroll (1940): „Der Wandel des Genossenschaftsgedankens“	24
6	Schlussbemerkungen	25
7	Literaturverzeichnis	26

1 Umdeutung des Genossenschaftsgedankens im „neuen Staat“

Mit Nationalsozialismus und Genossenschaftswesen begegneten sich vor 85 Jahren zwei unvereinbare „Systeme“: Eine totalitäre NS-Diktatur und die traditionell demokratische Organisation der Genossenschaften (Bludau 1968: 104; Faust 1977: 485). Den Ausgang des Aufeinandertreffens konnte ein aufmerksamer Beobachter des politischen Geschehens schon bald absehen: Nach den wirren Jahren des Versagens der Demokratie in der Weimarer Republik zielte das nationalsozialistische Regime auf die Schwächung und schließlich Beseitigung demokratischer Strukturen und Prozesse (Dahrendorf 1965: 418 f. und 433) jeder Art.

Bereits vor der Machtergreifung Adolf Hitlers und erstrecht danach mangelte es nicht an Agitatoren, die sich mit reformerischem Eifer befleißigten, mit für Laien nur schwer durchschaubaren Verzerrungsversuchen die Genossenschaft als Objekt dringender Neuausrichtung oder gar Auflösung erscheinen zu lassen. Hierfür mag ein Zitat aus dem „Völkischen Beobachter“ (o. Verf. 1933a) als Beleg dienen:

„Das moderne Genossenschaftswesen entstammt einer individualistisch-kapitalistischen Wirtschaft und liberalistischen Zeitepoche, d. h. jener Zeit, in der (...) der einzelne lediglich in sich selbst das höchste Maß der Vollendung und damit zu gleicher Zeit auch vollständiges Genügen in sich selbst erstrebte und – auch fand.“

Mit derart oberflächlichen Äußerungen sollte ein den wahren Ursprung der Genossenschaftsbewegung verschleiernendes Bild gezeichnet und der Eindruck erweckt werden, genossenschaftliche Wirtschaftsbetätigung sei gleichbedeutend mit ökonomischem Liberalismus.

Die im 19. Jahrhundert in Deutschland entstandenen modernen Genossenschaften waren zwar ein Kind des ökonomischen Liberalismus und daraus erwachsener Notlagen, aber doch selbst keine „rein liberalistische, dem Egoismus ihrer Mitglieder dienende Wirtschaftsgebilde“ (Henzler 1934a: 35), keine Ministranten des Wirtschaftsliberalismus. Ganz im Gegenteil wirkten die genossenschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen als Korrektiv gegen die Auswüchse der industriellen Revolution und die Begleiterscheinungen des frühen Kapitalismus (Henzler 1934b: 39; Wimmer 2009: 349 f.), obwohl sie meist nur ein bescheidenes Kampfmittel in ihrem lokal begrenzten Einflussbereich sein konnten (Mey 1936: 20). Für die damaligen Genossenschaften war prägend, dass sie von uneigennützig handelnden Initiatoren aus dem Bürgertum ins Leben gerufen wurden, um Arbeiter, Handwerker und Teile der Landbevölkerung aus ihrer ökonomischen Abhängigkeit zu befreien und deren wirtschaftliche wie auch soziale Lage zu verbessern. Sie waren sogenannte „Kinder der Not“. Der Blick darauf enttarnt manche unmittelbar nach der Machtübernahme durch das NS-Regime in einer ungehemmten Propaganda unternommene Umdeutung des Genossenschaftswesens.

Die moderne Genossenschaftsbewegung entstand in Deutschland aus sozial-liberalem bzw. christlich-sozialem Denken und Engagement seiner Wegbereiter Schulze-Delitzsch, Huber und Raiffeisen. Von Anfang an war der Kooperationsform „Genossenschaft“ die Orientierung an den Mitgliederinteressen aufgetragen, und sie folgte dem demokratischen Prinzip. Auch zu Beginn der nationalsozialistischen „neuen Zeit“ verhielt es sich damit nicht anders. Mitgliederförderung war der Zweck des gemeinschaftlichen, privatwirtschaftlich verfassten Unternehmens, geführt von einem aus dem Mitgliederkreis gewählten, damals weitaus überwiegend ehrenamtlichen Vorstand.

Soviel zur Herkunft, Organisation und Mission der Genossenschaften vor ihrer Umgestaltung durch eine politische Macht, die sich offen zu ihrer antidemokratischen Haltung bekannte. Bedenken wir, dass der Nationalsozialismus im Jahr 1933 einen umfangreichen, wirtschaftlich bedeutenden Genossenschaftssektor mit ca. 53.000 Unternehmen und mehr als 10 Mio. Mitgliedern vorfand. Dies erklärt das Bestreben, unmittelbar nach der Machtübernahme die Genossenschaften mit den Grundsätzen, nach denen die deutsche Volkswirtschaft umgeformt werden sollte, in Einklang zu bringen (Kroll 1940: 96). Es kam zur Verfremdung der mitgliederbezogenen Förderverpflichtung der Genossenschaften sowie der artspezifisch-demokratischen Selbstverwaltung nach Maßgabe der nationalsozialistischen Leitlinien „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und Führerprinzip.

2 Statt mitgliederzentrierter Förderung: „Gemeinnutz vor Eigennutz“

2.1 Der genossenschaftliche Auftrag zur Mitgliederförderung

Herausragende Bedeutung im genossenschaftlichen Wertesystem kommt der zur obersten Leitmaxime erklärten Nutzenstiftung für die Mitglieder zu, verstanden als *„die Summe sämtlicher Vorteile (...), die den Genossen von ihrer Genossenschaft bei jeder einzelnen Geschäftsbeziehung und bei jeder Gewinnverteilung am Jahresende zufließen.“* (Henzler 1934b: 38) Die Mitglieder erwarten, bei der Erfüllung ihrer Ziele bestmöglich unterstützt zu werden, weshalb der Förderauftrag im Zentrum der genossenschaftlichen Geschäftspolitik zu stehen hat. Dieser Auftrag gilt als dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb von den Mitgliedern grundsätzlich und stillschweigend durch ihren Beitritt zur Genossenschaft erteilt (Blümle 2005: 221). Als Richtschnur für die Geschäftsführung der Genossenschaft war das Förderprinzip bereits im Preußischen Genossenschaftsgesetz von 1867 verankert (Ringle 2010: 176 f.).

Ursprünglich enthielt der Förderauftrag neben wirtschaftlichen Belangen auch soziale und kulturelle Elemente. Mit der Besserung der gesellschaftlichen Verhältnisse im späteren wirtschaftlichen Aufschwung der Volkswirtschaft geriet das Förderhandeln jedoch mehr und mehr zu einem ökonomisch bestimmten Aktionsfeld. Eine Genossenschaft galt nun vor allem als ein Instrument, ihren Mitgliedern wirtschaftliche Förderung zuteilwerden zu lassen.

Bis zur Regierungsübernahme durch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) war die Mitgliederzentriertheit der Genossenschaften nie in Zweifel gezogen worden. Sinn und Mission der Genossenschaften stellten sich klar geregelt dar, weshalb es völlig abwegig erschienen wäre, den Genossenschaften eine Verpflichtung zur Allgemeinförderung in der Form aufzuerlegen, dass sie primär einen Beitrag zur Förderung des Mittelstandes leisten oder neben ihren Mitgliedern auch die sie umgebende Gesellschaft unterstützen müssten. Dergleichen Förderung „nach außen“ wird erst seit neuerer Zeit von erfolgreichen Genossenschaften freiwillig als Corporate Social Responsibility (CSR) im Sinne von unternehmerischer Verantwortung für die umgebende Region und Gesellschaft geleistet.

Obwohl also die Mitgliederbindung genossenschaftlichen Wirtschaftens außer Frage stand, waren Genossenschaften damals wie heute „gesellschaftlich wertvoll“, indem sie Arbeits- und Ausbildungsplätze anboten, sich am Steueraufkommen beteiligten und durch Leistungsaustausch zur Stabilisierung ihres Umfeldes beitrugen (Theurl 2012: 16). Jedoch handelte es sich dabei um „Folgeeffekte“ ihrer unternehmerischen Betätigung, denen keine Pflicht, Gemeinnutzen zu stiften, zugrunde lag.

2.2 Rückgang des Gemeinsinns und der Mitgliederbindung an das Kooperativ

Nicht zu übersehen ist, dass das deutsche Genossenschaftswesen schon seit den 1890er Jahren bis zum Ersten Weltkrieg einen Wandel erfahren hatte. Die bindende Idee der Gemeinschaft blieb nach und nach hinter der Eigenschaft von Genossenschaften, Wirtschaftsgebilde zu sein, zurück. Dem Geist des Genossenschaftsgesetzes von 1889 entsprechend verfolgten die meisten Genossenschaften rein ökonomische Ziele und bedienten sich der Methoden des liberalistischen Wirtschaftssystems (Kroll 1940: 64 f.), in das sie eingebettet waren. Unstrittig ist, dass der Gemeinschafts- und Solidaritätsgedanke zunehmend einer kapitalistischen Gesinnung wich und der individuelle wirtschaftliche Vorteil dominierte (Kroll 1940: 70 und 82).

In der Weimarer Republik war dann von der verpflichtenden Kraft des Gemeinsinns und vom Solidaritätsprinzip nur noch wenig spürbar. Zweifellos haben vorausgegangene Ereignisse wie Währungsverfall, die schwere, im Jahr 1929 einsetzende Wirtschaftskrise und hohe Arbeitslosigkeit wesentlich dazu beigetragen, dass sich erwerbswirtschaftlicher Geschäftsgeist ausbreitete. Davon blieben auch die Genossenschaften nicht verschont. Vielerorts kam es zu einer Lockerung der leistungsmäßigen Mitgliederbindung an die Genossenschaft und zur Entpersönlichung der Beziehung zur Genossenschaft (Kroll 1940: 87), was besonders die gewerblichen Kreditgenossenschaften betraf. In einem starken Dividendeninteresse zum Ausdruck kommendes egoistisches Vorteilsstreben drängte das soziale und ethische Moment des Gemeinsinns zurück. Vom Ursprung her betrachtet zeichnete sich im Genossenschaftssektor eine Phase der Entartung ab (Kroll 1940: 91 und 89).¹ Dies traf zwar nicht auf alle Genossenschaftszweige in gleicher Weise zu, doch zeigte sich darin in Teilen des deutschen Genossenschaftswesens eine Situation, die der Nationalsozialismus 1933 vorfand – was jedoch nicht bereits, wie fälschlicherweise behauptet, für die weit zurückliegende Gründerzeit im 19. Jahrhundert galt.

2.3 Nationalsozialistisches Prinzip „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“

Der Kardinalpunkt war, dass Genossenschaften mit dem Auftrag, ihre Mitglieder und im Prinzip sonst niemanden und nichts zu fördern, nicht in das Konzept der nationalsozialistischen Staatsführung passten. Die Vision von

¹ Deumer (1933: 49) bezeichnet diese Phase im Genossenschaftswesen gar als „die Zeit der genossenschaftlichen Entartungen“. Dieser Sicht wäre allerdings mit Weisser (1968: 70 f.) entgegenzuhalten, dass den modernen Genossenschaften nicht generell das Anliegen zugeschrieben werden kann, Gemeinschaft herzustellen. „Nicht jedes nichtmarktwirtschaftliche Unternehmen begünstigt Gemeinschaft.“

einer das ganze deutsche Volk und Vaterland umfassenden „Gemeinschaft echter Art“ war einer der beiden Eckpfeiler des politischen Programms und „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ das Prinzip, das von der NS-Propaganda kurzerhand zu einer Kernformel auch für ein echtes Genossenschaftswesen erklärt wurde (Schach 1931, Vorwort: 1).²

Um die deutsche Wirtschaft unter Kontrolle zu bringen, blieb kaum ein Bereich unangetastet. Die in Wirtschaft und Gesellschaft angebrochene „nationalsozialistische Revolution“ verlangte nach Eingliederung in die Wirtschaft der „Volksgemeinschaft“ und die völkische (Wirtschafts-)Gesinnung. Zwecks Herstellung von Systemkonformität forderte der nationalsozialistische Staat von den Genossenschaften, ihre Leistungskraft den Belangen der neuen Volkswirtschaft zu unterordnen und die anzustrebende Leistungssteigerung in deren Dienst zu stellen (Bludau 1968: 23 f.; Kroll 1940: 105 f.).

Die Genossenschaften hatten sich nun nicht länger nur an den individuellen und gemeinsamen Bedürfnissen ihrer Mitglieder auszurichten. Ihre Potenziale waren auch, ja sogar vorrangig zur Erfüllung größerer Aufgaben von Volk und Staat einzusetzen. Es war ihnen bestimmt, dem allgemeinen Nutzen des Volkes zu dienen. Die wirtschaftlichen Ziele dieses Grundsatzes kamen in dem Slogan „*Vereinter Kraft gar bald gelingt, was einer nicht zustande bringt!*“ (Schach 1931, Vorwort: 1) zum Ausdruck – als Kopie des bereits im Altertum bekannten Kooperationsprinzips „*Was einer allein nicht schafft, das erreichen viele zusammen.*“³

² Zu weiteren Versuchen, eine enge Verwandtschaft von Nationalsozialismus und Genossenschaften zu konstruieren, siehe o. Verf. (1934: 151): „Die größte Genossenschaft ist (...) die Volksgemeinschaft, wie sie der Nationalsozialismus begründet hat. (...) Ihrem Wesen nach ist die Genossenschaft volksgebunden und volksverbunden. Damit ist sie naturnotwendig national und vom Gesichtspunkt des Gemeinschaftsgedankens auch sozial. Dieselben Grundsätze sind jedoch auch ausschlaggebend im Nationalsozialismus. Auch dieser geht vom Menschen aus und kommt von diesem zur Volksgemeinschaft. In dieser Volksgemeinschaft stellt er als sittliche Pflicht des einzelnen und der Gesamtheit den Gemeinnutz in den Vordergrund. Deshalb sind Nationalsozialismus und Genossenschaftswesen zwei wesensgleiche Begriffe. Darüber hinaus sind noch weitere maßgebende Beziehungen (...) festzustellen. So insbesondere der Grundsatz der Rassenreinheit, der auch im Genossenschaftswesen durch seine völkische Einstellung zum Ausdruck kommt.“

³ Abgewandelt zu „Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele“ wird dieser aktuelle Werbeslogan deutscher Genossenschaften als Erkenntnis, Überzeugung und Zitat den Gründungsvätern Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen zugeschrieben.

Hauptaufgabe der Genossenschaften wurde, ihre Leistungserbringung von individualistischem Einfluss zu befreien und in völkischer Wirtschaftsgesinnung mit den Belangen der Gesamtwirtschaft gleichzuschalten (Seer 1933: 5 f. und 26). In einem Bericht der parteigesteuerten Presse zur Eingliederung der Verbrauchergenossenschaften in die „Deutsche Arbeitsfront“, dem damaligen Einheitsverband der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, hieß es, „*dass der nationalsozialistische Grundsatz 'Gemeinnutz vor Eigennutz' wirtschaftlich nirgends besser verwirklicht sei als bei den Konsumgenossenschaften.*“ (o. Verf. 1933b: 22)

Dem „schwarzen“ Reichsverband deutscher Konsumvereine mit Sitz in Köln wurde attestiert, „*die sittliche und nationale Bedeutung der Konsumgenossenschaften als Grundlage des Genossenschaftswesens neu herausgestellt zu haben und zu pflegen.*“ (Feder 1931: 38). Doch schon bald schlug die belobigende Tonart in „wüste Agitation“ gegen diese Genossenschaften um (Wimmer 2009: 349).⁴

⁴ Auch schon vor der Machtergreifung, so am 4. Juli 1931 im „Völkischen Beobachter“, waren die Konsumgenossenschaften als „marxistische Konsumvereine“, „Vortrupp des Marxismus“ sowie „politisch und kapitalistisch aufgezogene Pestbeulen“, danach am 15. März 1933 in diesem Organ als historisch überlebt bezeichnet worden.

3 Statt demokratischer Selbstverwaltung: „Führerprinzip“

3.1 Das genossenschaftliche Prinzip der Selbstverwaltung

Seit ihren Gründerjahren waren Genossenschaften bestrebt, wirtschaftliche und soziale Probleme aus eigener Kraft (kollektive Selbsthilfe) unter demokratischer Beteiligung (Selbstverwaltung) in gemeinschaftlicher Verantwortung (Selbstverantwortung) zu lösen. Mittels Selbstverwaltung und weiterer klassischer „Wesensprinzipien“ wurden im 19. Jahrhundert die charakteristischen Züge der modernen Genossenschaften formuliert (Henzler 1967: 230; ders. 1970: 286).⁵ Es handelt sich um wichtige Bausteine eines Grundmusters, das spezifische Merkmale des Unternehmenstyps aufzeigt, das genossenschaftliche Verständnis vorgibt und den Idealtyp der Genossenschaft formt. Diese Prinzipien sind international und für sämtliche Genossenschaftszweige anerkannt (Faust 1969: 44; Rösner 1997: 265; Bundesministerium für Bau und Wohnungswesen 2004: 49 ff.; Ringle 2012: 9 f.). Freilich sollte sich der Sinn der Selbstverwaltung nicht darin erschöpfen, eines der Urelemente der Genossenschaftskultur zu sein. Es bedarf vielmehr ihrer Positionsbestimmung innerhalb der Verfassung der Genossenschaft, die aus rationalen Erwägungen überzeugt. Mit der folgenden Argumentationskette soll dies versucht werden.

Aus der untrennbaren Verknüpfung der Selbstverwaltung mit der Selbsthilfe folgt, dass eine Genossenschaft möglichst auf Fremdhilfe, insbesondere auf Staatshilfe verzichten sollte – eingedenk der leidigen Erfahrung, dass von jeder Subvention die Gefahr einer Intervention des Gebers sowie einer Subordination zu Lasten möglichen Kooperationserfolgs ausgeht. Eine Institution, die aus eigener Kraft unterhalten wird, darf in einer freiheitlichen Gesellschaft beanspruchen, sich selbst zu verwalten, statt darin eingeschränkt oder gar fremdverwaltet zu werden. Durch die Absage an Staatshilfe bildet genossenschaftliche Selbstverwaltung einen Gegensatz zu obrigkeitlicher Lenkung. Die Selbstverwaltung ist gewissermaßen „*eine logische Folgeeinrichtung der Selbsthilfe im Genossenschaftswesen (...)*“ (Mey 1936: 17).

Selbstverwaltung bedeutet in einem umfassenden Sinn: Aufbau der Genossenschaft von unten nach oben, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (in der Regel nach Köpfen), Besetzung der Organe mit Mitgliedern der kooperativen Gruppe (Selbstorganschaft) sowie Selbstbestimmung der innergenossenschaftlichen Belange wie auch der Beziehungen nach außen, vor al-

⁵ Außer den drei „S-Prinzipien“ zählen zu den arttypischen Wesensprinzipien das Identitätsprinzip, wonach die Mitglieder einer Genossenschaft zugleich Träger und Nutzer des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs sein sollen, und die „Förderung der Mitglieder“ als oberste Leitmaxime.

lem zum Markt. So wollen es die Gesetzgebung und die Satzungen der Genossenschaften (Hasselmann 1968: 93). Der gewählte Vorstand hat die Geschäfte des Gemeinschaftsunternehmens so zu führen, dass den Mitgliedern daraus primär in ihrer Rolle als Geschäftspartner Nutzen entsteht. Partnerschaftliches Verhalten der Leitung und eine angemessene Einbindung der Mitgliederseite in bestimmte Entscheidungsprozesse sollten dabei eine Selbstverständlichkeit sein, weil die Nutznießer selbst am besten um ihre Bedürfnisse, Wünsche und Probleme wissen.

Zweifellos verliert die Selbstverwaltung an Wert, wenn sich das demokratische Leben in einer Genossenschaft abschwächt und nicht wenige Mitglieder von ihrem Mitwirkungsrecht keinen Gebrauch mehr machen. Passivität der großen Masse der Mitglieder kann zur Regel werden, die von lobenswerten Ausnahmen durchbrochen wird. Dieser Umstand, so er denn Realität wird, sollte aber kein Grund für die Abschaffung des Selbstverwaltungsprinzips sein. Es wäre das Ende der Genossenschaftsbewegung (Hasselmann 1968: 95). Dessen Herausbrechen aus dem Verbund der genossenschaftlichen Wesensnormen würde der Verfassung der Genossenschaft einen Grundpfeiler entziehen. Ein Strukturmerkmal wäre preisgegeben, das die demokratische Verfassung der Genossenschaft verkörpert und hemmend gegenüber unerwünschtem Einfluss von außen, unter anderem gegen staatliche Steuerung wirkt. Gerade dies ist zweifellos im Kontext unseres Themas ein höchst relevanter Aspekt.

3.2 Verfremdung der Selbstverwaltung durch das Führerprinzip

Mit dem Verständnis von nationalsozialistischer Führung war das genossenschaftliche Prinzip der demokratischen Selbstverwaltung im Sinne der Willensbildung und Kontrolle „von unten nach oben“ nicht vereinbar. Hauptzielpunkt des Angriffs war die Position des von den Mitgliedern gewählten Vorstandes. An die Stelle der Selbstverwaltung trat das vom deutschen Nationalsozialismus geprägte „Führerprinzip“ als Leitbild, politisches Konzept und Propagandaformel des Nationalsozialismus – und als solches in absolutem Widerspruch zur Selbstverwaltung stehend!⁶ Führungspersonen waren „von oben“ einzusetzen.

⁶ Dazu Weisser (1968, S. 71): „Der Nationalsozialismus (...) beruhte auf der Fiktion, daß befohlene zwischenmenschliche Beziehungen freigewählte entsprechende Beziehungen ersetzen könnten, und verkündete anstelle eines zwar antidemokratischen, aber wenigstens glaubwürdigen Typs freiwilliger, innerlich erlebter Führer-Gefolgschaftsbeziehung im soziologischen Sinne ein in Wahrheit gesellschaftsorganisatorisches „Führerprinzip“, das mutatis mutandis auch für die – gleichzuschaltenden – einzelwirtschaftlichen Gebilde, besonders diejenigen mit großen Mengen von aktiven Trägern, gelten sollte.“

Demokratische Mehrheitsbeschlüsse wurden abgeschafft und die Geschäftsführung durch einen gewählten Vorstand wurde per Übertragung von Leitungsbefugnissen auf sogenannte „verantwortliche Personen“ unterlaufen. Diesen als „Partei-Beauftragte“ in die Genossenschaften beorderten „Führern“ war die Kompetenz zur Alleinentscheidung zugesprochen. Die entmachteten Vorstandsmitglieder sollten ihnen beratend zur Seite stehen (Mey 1936: 18).

Das linientreue Schrifttum deutete die ideologische Umformung der demokratisch konstruierten Genossenschaften, deren „Gleichschaltung“ von oben im Sinne der Aufhebung von Selbständigkeit durch vollständige Beherrschung wortreich als zeitgemäß und zwingend notwendig. Das diktatorische NS-Führerprinzip bildete die Plattform für die Entfernung nicht arischer und sonstiger unerwünschter, politisch unzuverlässiger Personen sowie für die Einsetzung von „Beauftragten“ der politischen Führung in die Vorstände der Verbände und Genossenschaften. Um diese Einschleusung zuverlässiger Mitglieder der NSDAP möglichst unauffällig und halbwegs legal erscheinen zu lassen, unterstanden diese Parteifunktionäre den Handels- und Handwerkskammern (Class 1941: 77 f. und 81 f.).

Diese Hinweise werfen ein Licht auf die Neugestaltung des gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens. Organisatorische Gleichschaltung vollzog sich derart, dass *„neben jede bestehende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtung politische gesetzt wurden. Man erinnert sich an die Bezeichnungen Block, Ortsgruppe, SA, SD, SS, KDF, DAF, Reichsnährstand usw.“* (Bludau 1968: 43). Die Umwandlung von Genossenschaften zu Instrumenten der Staatspolitik, die zu einer Abschaffung des Demokratieprinzips als tragender Säule des Genossenschaftswesens und zur Durchdringung des Genossenschaftswesens mit dem Führergedanken führte, vollzog sich auf verschiedene Weise:

3.2.1, „Freiwillige Selbstgleichschaltung“

Vereinzelt zeichnete sich im Genossenschaftssektor Bereitschaft zu einem freiwilligen Einschwenken auf den nationalsozialistischen Kurs ab.⁷ Als Musterbeispiel sind die einschlägigen Beschlüsse des 26. Edeka-Verbandstages am 29. Juni 1933 zu nennen, durch die „Dienst am Volk“ zur Devise der Edeka-Bewegung wurde.

⁷ Zum Begriff der „Selbstgleichschaltung“ vgl. Bludau (1968: 33).

Die Gleichschaltungsbeschlüsse

Unter Punkt II der Tagesordnung erfolgte die Beschlussfassung über die Gleichschaltung des Edeka Verbandes. Die Anträge der Edekazentrale, e. G. m. b. H. und der EdekaBank, e. G. m. b. H. lauteten:

I. Der Verbandstag wolle beschließen:

Der Verbandstag des Edeka Verbandes Deutscher kaufmännischer Genossenschaften e. B. erkennt das — zwecks politischer Gleichschaltung — vom Reichsstand des deutschen Handels eingesetzte Präsidium, bestehend aus den Pgg.

Fritz Bbsch, Augsburg, als ersten,
Fritz Bornmann, Berlin, als zweiten und
Fritz Manschott, Karlsruhe, als dritten Präsidenten

als Verwaltungsorgan an.
Das Präsidium, vertreten durch seinen ersten Präsidenten, in dessen Verhinderung durch den zweiten und im Falle der Verhinderung beider durch seinen dritten Präsidenten, ist Aufsichts- und richtunggebendes Organ und hat insbesondere die politische bzw. wirtschaftspolitische Vertretung des Edeka Verbandes wahrzunehmen.

Das Präsidium hat das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen des Vorstandes. Ihm obliegt die Leitung des Verbandsausschusses und des Generalrates und des Verbandstages. Die Satzungen finden stimmungsgemäß Anwendung.

II. Der Verbandstag wolle beschließen:

1. Die Bezirksgruppenvorstände (§ 16 der Verbandsatzungen) bestehen künftig aus zwei Obleuten, wovon einer alles

NSDAP-Mitglied sein soll. Die Obleute unterliegen der Bestätigung des durch Verbandstagsbeschluss vom 20. Juni 1933 gebildeten Präsidiums. Jeder erste Obmann darf nur ein Jahr lang amtierend. Im Falle seiner Wiederwahl wird sein Kollege erster Obmann; er amtiert dann als Stellvertreter.

2. Die Berufung der Obmänner in den Generalrat (§ 31 der Verbandsatzung) erfolgt durch das Präsidium. Bei der Einberufung einer Generalratsitzung wird darauf geachtet, daß die Mehrheit des Generalrates aus anerkannten NSDAP-Mitgliedern besteht.

3. Der erste und der dritte Präsident (Antrag 1) führen den Vorsitz im Generalrat.

4. Der Generalrat wählt sieben Mitglieder in den Verbandsausschuß (§ 26 der Verbandsatzung), dem der erste und dritte Präsident des durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages vom 20. Juni 1933 gebildeten Präsidiums angehören und in ihm den Vorsitz führen.

Diese beiden Anträge wurden von dem Verbandstag einstimmig angenommen, so daß nunmehr die Gleichschaltung legalisiert ist. Der erste Präsident Fritz Bbsch erklärte dazu, daß es sich nicht um eine Gleichschaltung im formellen Sinne handele, sondern um eine freiwillige Einschaltung in den neuen Staat, mit dem sich die Mitglieder der Edeka schon seit langem angefreundet hatten.

Abb. 1: Wortlaut des Edeka-Gleichschaltungsbeschlusses

Quelle: Edeka-Rundschau Nr. 26 vom 30. Juni 1933. S. 421

Zwecks „Gleichschaltung“ mit politischen Organisationen anerkannte der Verbandstag das vom Reichsstand des deutschen Handels eingesetzte, aus drei NSDAP-Genossen bestehende Präsidium als Verwaltungsorgan des Verbandes. Durch Übergang der Leitungsbefugnisse war die Gleichschaltung legalisiert. Im obenstehenden Bericht über den Gleichschaltungsbeschluss heißt es abschließend: „Der erste Präsident Fritz Lösch erklärte dazu, daß es sich nicht um eine Gleichschaltung im formellen Sinne handele, sondern um eine freiwillige Einschaltung in den neuen Staat, mit dem sich die Mitglieder der Edeka schon seit langem angefreundet hatten.“ In der Tat hatte die Edeka-Rundschau schon Monate zuvor berichtet, der Edeka-Verband sei „nicht nur als Vorläufer, sondern als ein aktiver Mitarbeiter der nationalen Revolution zu bezeichnen (...)“.⁸

Aus heutiger Sicht fällt es schwer, diesen Vorgang einer freiwilligen Einfügung in das nationalsozialistische Ordnungskonzept („Selbstanpassung“), der im deutschen Genossenschaftssektor bereitwillige Nachahmer fand, anders zu sehen, als dass aus den eigenen Reihen der demokratische Kern genossenschaftlicher Tradition verleugnet wurde. Man kann es auch so formulieren: Die betreffenden Genossenschaften haben sich ihres Wesenscharakters entledigt. Eine unbewusste Sympathie für autoritäre Herrschaft, die vom Kaiserreich her nachwirkte, mag dazu beigetragen haben (Dahrendorf 1965: 428 f.).

⁸ Vgl. Edeka-Rundschau Nr. 13 vom 31. März 1933, S. 186.

3.2.2 Passive Akzeptanz der Gleichschaltung

Eine zweite Verhaltensweise war, Ergebenheitserweise zu unterlassen, die nach der Machtergreifung angelaufenen Gleichschaltungsaktionen der NSDAP zurückhaltend hinzunehmen und sich darin zu fügen, dass Parteifunktionäre die Chance erhielten und nutzten, in Führungspositionen zu gelangen oder bereits eingenommene Positionen zu festigen. Diese Gruppe von Genossenschaften zeigte weder ein Zugehen auf den Diktaturstaat noch Widerstand. Man war sich einigermaßen sicher, einem zunehmenden Druck zur Umfunktionierung gemäß der nationalsozialistischen Linie nachgeben zu müssen. Diese passive Akzeptanz der Gleichschaltung förderte freilich die Anerkennung (Dahrendorf 1965: 415 ff.) der NS-Herrschaft.

Schon vor 1933 hatten die Verbandsspitzen der deutschen Genossenschaftsorganisation versäumt, sich zum Demokratieprinzip der Genossenschaftsidee zu bekennen und innerhalb der Organisation lebendig zu halten. Zu Beginn der NS-Zeit hüllte man sich in abwartendes Schweigen. Dadurch hatten die Nationalsozialisten, wie das Beispiel der landwirtschaftlichen Genossenschaften im „Reichsnährstand“ unter Leitung des Reichsbauernführers Walther Darré zeigte, von vornherein leichtes Spiel: *„Sie (...) sammelten aus dem ideologischen Gut der Agrarbewegung alles, was sie vorfanden, und gaben es als nationalsozialistische Idee neu aus.“* (Bludau 1968: 69). Bereits Ende Mai 1933 hatte der Blut- und Boden-Ideologe Darré die Kontrolle über sämtliche Personen und Organisationen, die an der Erzeugung und am Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligt waren, errungen (Frei 2007: 79)⁹

Die nationalsozialistisch gesteuerte Presse versuchte zudem, mit Hilfe des gleichermaßen schillernden wie mythologisierten Begriffs „Volksgemeinschaft“ den Gegensatz von Führerprinzip und genossenschaftlicher Selbstverwaltung zu verschleiern (Bludau 1968: 36 und 137 Fn 406). Es sollte dieser Eindruck vermittelt werden: *„Der Genossenschaftsgedanke ist nicht nur ein urdeutscher Gedanke, sondern diese Idee ist in ihrem Wesen auch vollkommen nationalsozialistisch (...)“*¹⁰ und genossenschaftliches Handeln schon immer von nationalistischem Geist durchdrungen gewesen.

⁹ Frei (2007: 84) dazu weiter: „Auf der Ebene von Regierung, Parlament und Parteien konnte der Prozeß der nationalsozialistischen Machtmonopolisierung im Juli 1933 als abgeschlossen gelten. In knapp fünf Monaten hatte die NS-Bewegung die realen politischen Machtverhältnisse völlig verändert.“ Strub (1937: 25 f.).

¹⁰ Zu dieser die Einstellung der Nationalsozialisten zum deutschen Genossenschaftswesen kennzeichnenden Äußerung des thüringischen NSDAP-Gauleiters Fritz Sauckel am 14. Mai 1939 in Weimar vgl. Marvin Brendel (o. J.): Die Genossenschaftsidee als Teil der NS-Ideologie: <http://genossenschaftsgeschichte.info/genossenschaftsidee-als-teil-der-ns-ideologie-521>, abgerufen am 17.04.2018.

3.2.3 Widerstand gegen Gleichschaltung

Auflehnung war selten. Eine Ausnahme bildete der „rote“ Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., (Hamburg) mit den angeschlossenen Konsumgenossenschaften (auch „Konsumvereine“ genannt), deren Mitgliederkreise sich aus der klassenkämpferisch eingestellten sozialdemokratischen Arbeiterschaft rekrutierten. Dieser Verband und der nationalsozialistische Staat standen sich ausgesprochen feindlich gegenüber (Bludau 1968: 103).¹¹ Konsumgenossenschaftler setzten sich gegen Eingriffsversuche von Parteidienststellen mitunter massiv zur Wehr (Bludau 1968: 128-130). Es kam zu heftigen Pressefehden mit Nationalsozialisten, die in beiderseits kämpferischem Stil ausgetragen wurden. Den Verleumdungen in den Zeitungen folgten Boykottaufrufe und gelegentlich auch Gewaltanwendungen. Der braune Terror war ein Vorbote der bereits in allen Details geplanten Liquidierung der Konsumvereine und deren Einrichtungen (Faust 1977: 485 f.).

Demgegenüber verhielt sich der aus der christlich-gewerkschaftlichen Tradition hervorgegangene „schwarze“ Reichsverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.¹² (Köln) zunächst zurückhaltend, dann aber mit dem Regime sympathisierend, als das geschäftsführende Vorstandsmitglied Schloesser den ideologischen Schulterschluss mit dem Nationalsozialismus suchte. Er trat als Befürworter des Nationalsozialismus auf, in dem er einen neuen Verbündeten des Genossenschaftswesens sah. In seiner gemeinsam mit Breuer verfassten Schrift brachte er dies so zum Ausdruck: *„Die nationalsozialistische Formel ‘Gemeinnutz geht vor Eigennutz’ ist auch im wahrsten Sinne des Wortes die Kernformel für ein echtes Genossenschaftswesen (...).“* (Schloesser/Breuer 1932: 8; Schach 1931, Vorwort: 1). Dazu Faust (1977: 486):

„Schloesser war ein Idealist, politisch aber ein Phantast; sein Versuch, eine ideologische Brücke zwischen Nationalsozialismus und Konsumgenossenschaftswesen zu schlagen, war völlig unreal. So hat er denn auch vergeblich versucht, die konsumgenossenschaftsfeindliche Einstellung der nationalsozialistischen Staatsführung zu ändern und das auf die Konsumgenossenschaften zukommende Unheil abzuwenden.“

¹¹ Träger des Feldzuges gegen die Konsumgenossenschaften war der 1932 geschaffene „Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand“, aus dem schon bald die „Nationalsozialistische Handels- und Gewerbeorganisation“ hervorging, der zugunsten seiner Mitglieder die Zerschlagung der als „Totengräber des gewerblichen Mittelstandes“ angesehenen Konsumgenossenschaften anstrebte. Vgl. Faust (1977: 485 f.).

¹² Die Mitglieder der Einzelgenossenschaften gehörten zu einem erheblichen Teil der weniger klassenkämpferisch eingestellten katholischen Arbeiterschaft an (Bludau 1968: 103, Fn 293).



Abb. 2: Anzeigen der Deutschen Arbeitsfront,
 Quelle: *Blätter für Genossenschaftswesen*, 81. Jg. (1934), S. 287 und 301

Noch im Jahr 1933 wurden der Gauinspektor der NSDAP in Hamburg, Erich Grahl, als „Staatskommissar“ in die Geschäftsleitung der Hamburger Zentrale GEG eingesetzt (Jahrbuch des ZdK 1947: 62; Bludau 1968: 110 f.), die Konsumgenossenschaften der Hamburger und Kölner Richtung mit ihren Einrichtungen der Verfügungsgewalt der Deutschen Arbeitsfront (DAF)¹³ unterworfen, die beiden Verbände zum „Reichsverband der deutschen Verbrauchergenossenschaften G.m.b.H.“ (Hamburg) verschmolzen sowie sämtliche Konsumgenossenschaften und Bezirksrevisionsverbände einem neu errichteten „Revisionsverband der deutschen Konsumgenossenschaften e.V.“ unterstellt. Zudem fand eine Umbenennung der einzelnen Konsumgenossenschaften („Konsumvereine“) in „Verbrauchervereine“ statt. In den Aufsichtsrat des Reichsverbandes, dem zugleich die Aufsicht über den Revisionsverband oblag, waren drei Parteigenossen beordert (Jahrbuch des ZdK 1947: 61 f. und 71 ff.; Bludau 1968: 114)). Auch in die Geschäftsleitung fast jeden Verbrauchervereins war ein NSDAP-„Beauftragter“ eingesetzt.

Im August 1933 wurden sämtliche konsumgenossenschaftlichen Einrichtungen (GEG, Verbrauchervereine, Verlagsgesellschaft, Reichsverband und

¹³ Die DAF war der damalige, nach der Zerschlagung der Gewerkschaften am 10. Mai 1933 gegründete Einheitsverband der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Sie ermöglichte dem NS-Regime, die arbeitende Bevölkerung sowohl im Beruf als auch in der Freizeit zu kontrollieren und zu indoktrinieren.

Revisionsverband u. a.) zum „Reichsbund der deutschen Verbrauchergenossenschaften GmbH (GEG)“ (Hamburg) vereinigt und der „Revisionsverband deutscher Verbrauchergenossenschaften e.V.“ gegründet (Faust 1977: 488).

Am 21. Mai 1935 wurde das „Gesetz über die Verbrauchergenossenschaften“ erlassen, auf dessen Grundlage „lebensunfähige Genossenschaften“ aufgelöst werden sollten. Nach der mehr aus politischen Gründen – zugunsten des mittelständischen Einzelhandels – erzwungenen Liquidation von 72 meist größeren Verbrauchergenossenschaften (Reiner 1937: 154)¹⁴ und sämtlicher Spareinrichtungen war die genossenschaftliche Selbstverwaltung endgültig aufgehoben und das Führerprinzip umfassend verwirklicht. Von der nationalsozialistisch gelenkten Presse wurden diese Vorgänge so dargestellt, *„als sei die Verschmelzung und Gleichschaltung aus wirtschaftspolitischen Gründen und vor allem auf Wunsch der Genossenschaftsleiter selbst geschehen (...)“* (Bludau 1968: 115).

Schließlich erfolgte 1941 die seit 1938 von Reichswirtschaftsminister Walther Funk angestrebte vollständige Beseitigung der Verbrauchervereine und der von ihnen betriebenen Gemeinschaftsunternehmen. Auf Grundlage der „Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse“ vom 18. Februar 1941 wurden deren Vermögen auf das „Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront G.m.b.H.“ überführt (Faust 1977: 490 f.).

¹⁴ Der Geschäftsführer des Reichsbundes der deutschen Verbrauchergenossenschaften, Hermann Reiner, führte an späterer Stelle (162 f.) aus, der tiefere Sinn dieser „marktregelnden“ Anordnung des Reichsnährstandes, „nämlich die Ernährungsgrundlage der Nation einer volksfremden und vielfach in ihrem Wirken geradezu volksfeindlich zu nennenden Spekulation zu entziehen und sie gegen alle Zufälle und Gefahren sicher zu stellen, entspricht so vollkommen dem ursprünglichen und wesenseigenen Wollen der Genossenschaften, daß ich nur feststellen kann, daß die Verbrauchergenossenschaften diesem Wirken des Reichsnährstandes größtes Verständnis entgegenbringen und es mit innerer Selbstverständlichkeit zu fordern bereit sind.“

4 Ein Erklärungsversuch

Wie konnte es zu alledem kommen? Wie waren diese Entwicklungen möglich, die später gelegentlich bildlich als das nicht abzuwendende „Eindringen der Wölfe in die Schafherde“ bezeichnet wurden? Falls überhaupt, kann der Versuch, das schier Unbegreifliche zu verstehen, nur dann gelingen, wenn man sich die Macht der ebenso massiven wie heimtückischen NS-Propaganda vor Augen hält. Drei Aspekte erscheinen dabei aufschlussreich:

- Erstens: Aufgeschlossenes bis hoffnungsfreudig den Nationalsozialismus unterstützendes Verhalten wird zum Teil von den politischen Wirren und wirtschaftlichen Missständen in der Weimarer Republik her verständlich. Zumal vor dem Hintergrund der sich rasch ausbreitenden Legende, das Schicksal habe dem deutschen Volk mit Adolf Hitler einen Retter aus der ökonomischen Talfahrt mit hohen Arbeitslosenzahlen, einen Sanierer und großen Führer beschert.
- Zweitens: Den Menschen stand die Bewältigung ihrer privaten Sorgen und Nöte näher als die Politik. So war die drohende existentielle Gefährdung der Genossenschaften durch eine völkische Irrlehre anfangs von vielen nicht erkannt worden. In der Alltagswirklichkeit einer totalitären Herrschaft maßen erstaunlicherweise nicht alle Sparten des Genossenschaftssektors dem Verlust der Selbstverwaltung große Bedeutung bei, was wiederum der Durchsetzung der Führer- und völkischen Ideologie nützte.
- Drittens: Ein Teil der sich gegenüber dem Nationalsozialismus passiv verhaltenden, in politischer Katerstimmung befindlichen Menschen hegte die Hoffnung, dass es schlimmer sowieso nicht kommen und die Etablierung eines diktatorischen Führerstaates doch noch misslingen könne (Frei 2007: 9; Bludau 1968: 102).¹⁵ Sie wurden viel später eines anderen belehrt, doch zunächst einmal öffnete die Haltung des geduldigen Abwartens dem Nationalsozialismus vorzeitig Tür und Tor.

Hinter alledem stand das NS-Führerprinzip als ein System der geplanten und konsequenten Durchsetzung des Führerwillens von der Staatsspitze ausgehend bis herunter zur untersten Verwaltungseinheit (Bludau 1968: 139). Die Zielsetzung des Nationalsozialismus, Gesellschaft und jeden Einzelnen unter seine Kontrolle zu bringen, ließ sich nur durch den autoritären Führungsstil erreichen. Eine Duldung der demokratischen Genossenschaftsstruktur wäre

¹⁵ Manche Regimegegner trösteten sich mit dem Gedanken, es sei Geduld vonnöten; die NS-Herrschaft könne ohnehin nicht lange dauern, weil sie sich selbst zugrunde richten würde.

dabei nur hinderlich gewesen. Die nationalsozialistische Presse versuchte allerdings auf heuchlerische Weise, den Gegensatz von Führerprinzip und genossenschaftlichem Wesensprinzip der Selbstverwaltung zu verbergen (Bludau 1968: 137). Kurzerhand vereinnahmten die Nationalsozialisten die genossenschaftliche Idee als ihre eigene Weltanschauung, was Reichsbankdirektor Dr. Robert *Deumer* der Parteilinie gemäß so formulierte:

„Das deutsche Genossenschaftswesen gibt daher bereits den Geist des neuen Staates wieder; in ihm ist vermöge der Grundsätze der Gemeinnützigkeit, der Selbsthilfe und Selbstverwaltung bereits alles das verankert, was weltanschaulich und politisch den Anschauungen des neuen Staates entspricht.“
(Schubert/Schmid/Regge 1989: 23 f.).

5 Zum Umgang der Wissenschaft mit den nationalsozialistischen Leitlinien

Nachdem in den vorausgegangenen Teilen dieses Beitrags die Verfremdung der Genossenschaftspraxis unter dem NS-Regime beschrieben worden ist, soll ergänzend dazu der Frage nachgegangen werden, welche Haltung von Wissenschaftlern, die in Forschung und Lehre mit dem Genossenschaftswesen befasst waren, in ihren Publikationen zum Ausdruck kam. Dazu werden ausgewählte Schriften in der chronologischen Abfolge ihrer Veröffentlichung zu Rate gezogen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird auch hier der Blick auf Führerprinzip und Gemeinwohl gerichtet sein.

5.1 Frankfurter Professorengruppe (1933): „Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat“

Zu diesem Thema veranstaltete das Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Frankfurt vom 3. bis 6. Dezember 1933 in Kaiserslautern/Pfalz einen Genossenschaftskursus, an dem unter anderem prominente Professoren wie Josef Hellauer, Wilhelm Kalveram und Fritz Schmidt als Referenten teilnahmen.¹⁶ Die Vorträge wurden 1934 von Hellauer unter dem Titel „Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat“ in der Schriftenreihe des Frankfurter Genossenschaftsinstituts herausgegeben. Dieser Sammelband ist geeignet, auf der Suche nach Einstellungen zum Nationalsozialismus im Kreis der Wissenschaftler einen ersten Eindruck zu gewinnen.

Für unser Anliegen unergiebig, aber doch einer Erwähnung wert, wird auf einer halben Druckseite das Literaturverzeichnis zum Beitrag von Schmidt (1934: 96) wiedergegeben und auf zwei Seiten der Inhalt des Referates von Hillringhaus (1934, 55 f.) zusammengefasst. Über das Motiv für diese ungewöhnliche Kürze lässt sich nur rätseln.

Den vollständig wiedergegebenen Referaten entnehmen wir eine moderate Zustimmung zum Nationalsozialismus, allerdings ohne Bezugnahme auf Genossenschaften, wobei ausschließlich das Gemeinnutzprinzip angesprochen wird. So führt Hellauer (1934: 27 f.) zur Stellung des Handels in der Wirtschaft aus, es sei *„zu verlangen, daß der Handel seinen Eigennutz einschränke, wenn erkennbar ist, daß sein Verhalten gegen den Gemeinnutz gerichtet, daß es volkswirtschaftlich schädlich ist, oder wenn der Staat in Vertretung des Interesses der Allgemeinheit der Verfolgung seines Eigennutzes Schranken setzt.“* Am Ende seines Vortrages bezeichnet er den Handel als

¹⁶ Deren wissenschaftlichen Hauptwerke waren „System der Welthandelslehre“ (Hellauer), „Bankbetriebslehre“ (Kalveram) und „Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft“ (Schmidt).

einen „*Stand, der großen Nutzen stiftet, (...) besonders wenn er immer mehr der nationalsozialistischen Devise folgt: Gemeinnutz vor Eigennutz.*“ (35).

In einen größeren Zusammenhang gestellt äußert Kalveram in der dreiseitigen Zusammenfassung seines Vortrages nach einer Kritik am gemeinschaftsfeindlichen, egoistisch ausgerichteten Liberalismus und dem marxistischen Kollektivismus, die „*zu einer wilden, teilweise anarchischen Wirtschaft (führten)*“ (1934: 17): „*Das Verhältnis zwischen Wirtschaft, Staat und Politik wird neu gestaltet. Der Staat ist übergeordneter Sachverwalter, Garant der Freiheit; er verkörpert den Selbstordnungswillen der Gesellschaft und erzwingt die Unterstellung jedes Gliedes unter das Gemeinwohl.*“ (18)

Es erstaunt das Ausbleiben eines Eingehens auf Genossenschaften, das vom Titel des Sammelbandes her zu erwarten war, ebenso auf das Führerprinzip, das kaum Erwähnung findet. Ansonsten enthalten die Beiträge keine Sympathiebekundungen zum Nationalsozialismus, kein Bekenntnis zu Führer und Reich! Es scheint, als sei – besonders renommierten – Wissenschaftlern an deutschen Universitäten zu dieser Zeit noch Freiraum für politische Neutralität zugestanden worden.

Der einzige Referent aus diesem Universitätsbereich, der sich bei dieser Veranstaltung explizit auf Genossenschaften bezieht, war Reinhold Henzler, damals Vertreter des NS-Dozentenbundes im Senat der Frankfurter Universität. In seinem Vortrag erörtert er auch das Führerprinzip und meint dazu: „*Die Geschichte des gesamten deutschen Genossenschaftswesens bildet auch einen glänzenden Beweis für die Richtigkeit des Führerprinzips.*“ (Henzler 1934c: 104). Diese These ergänzend wird sodann konstatiert: „*Die durch den politischen Umbruch bedingte Besinnung auf den innersten Ideengehalt des Genossenschaftswesens und seine Prüfung ergaben eine weitgehende Harmonie von nationalsozialistischem und genossenschaftlichem Gedankengut*“ (105).

5.2 Reinhold Henzler (1934): „Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens“

Unter diesem Titel veröffentlichte Henzler eine selbständige Schrift. Zum Aspekt der Nutzenstiftung durch die Genossenschaft wird im Teil 4 „*Genossenschaftliche Ideen regieren die Stunde!*“ in Abwandlung des nationalsozialistischen Vorrangs des Gemeinnutzes erklärt:

„*Der Erfolg der Genossenschaft ist (..) ein Nutzen der Gemeinschaft und der Anteil an diesem gemeinsamen Nutzen, der dem einzelnen zufließt, wird von der Gesamtheit der Genossen, also der Gemeinschaft bestimmt. Das ist der Sinn des genossenschaftlichen Leitsatzes: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Unerläßliche Voraussetzung für die Erzielung eines solchen 'gemeinsamen' Nutzens ist einmal Einordnung und Hingabe jedes einzelnen an diese wirtschaftliche Gemeinschaft, ist 'genossenschaftliche Treue', und zum anderen*

ein starker, von dem Vertrauen des Volkes der Genossen getragener Führer, der sich in allen seinen Handlungen als verantwortlicher Diener der Gemeinschaft fühlt.“ (Henzler 1934a: 25).

Folgerichtig wird der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb als Instrument zur Förderung des Wohles der Gesamtheit der Mitglieder gesehen. Allerdings mit der Perspektive, in die Gesamtwirtschaft integriert zu einem dienenden Glied des Volksganzen – getreu der nationalsozialistischen Forderung „Die Wirtschaft hat dem Volke zu dienen“ (Reiner 1937: 155, 162 und 165) – umgestaltet zu werden.

Im Schlussteil 7 mit der Überschrift „Der Führergedanke im deutschen Genossenschaftswesen“ finden sich das Führerprinzip und das Wirken von Genossenschaften für die größere (Volks-)Gemeinschaft miteinander verflochten. Dazu wird ausgeführt, der Vorstand einer Genossenschaft sei häufig kein „Führer einer Gemeinschaft“. Um die divergierenden Eigeninteressen der Genossen zu einem Gemeinschaftswillen bündeln zu können, müsse ein Genossenschaftsleiter *„neben einer gründlichen Sachkenntnis höchsten Sinn für ausgleichende Gerechtigkeit besitzen und bis zu einem großen Grad souverän tätig sein können“*, unbelastet von den *„Launen einer Zufallsmehrheit in der Generalversammlung“* (Henzler 1934a: 37).¹⁷ Und weiter: Dem Führer der Genossenschaft muss zunächst, nötigenfalls durch entsprechende Machtmittel, die Gemeinschaft bedingungslos folgen. Danach müsse das gewonnene Vertrauen in die Führung in eine freiwillige Gefolgschaft übergehen. Zunehmende Größe der Genossenschaften ließe die Bestellung des Vorstandes durch die Generalversammlung immer mangelhafter erscheinen.

Deshalb sei der Vorstand auf ein stärkeres, sachlicheres Fundament zu stellen (38 f.). *„Dazu dürfte in der Mitwirkung einer übergeordneten, genossenschaftlichen Instanz, beispielsweise der mit der Revision beauftragten, der gegebene Weg sein. Eine solche Mitwirkung bei der Bestellung und bei der Abberufung des Vorstandes – seither bestand nur eine Überprüfung und eventuell eine Überwachung seiner Tätigkeit – macht seine Stellung gegenüber den Genossen und dem genossenschaftlichen Betrieb souverän (...).“* (39)

An diesen Vorschlägen, die eine verdeckte Akzeptanz des Führerprinzips im deutschen Genossenschaftswesen anzeigen, fällt auf: Es wird zwar vom Vorstand, bei dem es sich um ein Mehrpersonenorgan handelt, aber von *dem* Genossenschaftsführer gesprochen. An die Stelle der Bestellung und Abberufung des Vorstandes durch die Trägerschaft, eines Aktes konsequenter Anwendung demokratischer Selbstverwaltung, soll als Fremdinstanz der genossenschaftliche Revisionsverband treten. Wohl wissend, dass in der Leitung

¹⁷ Mey (1936: 18) spricht von der „Abhängigkeit von einer Zufallsmajorität in der Mitgliederversammlung.“

der Genossenschaftsverbände zu dieser Zeit „Beauftragten“ der Partei bereits weitgehender Einfluss bis hin zur Entscheidungskompetenz zustand.

5.3 Werner Ziegenfuß (1938): „Führung und Gemeinschaft in der Genossenschaft“

Nach Ziegenfuß besteht der wahre „Sinn von Demokratie“ darin, dass das „Gemeinschaftswollen“ den Vorrang haben soll vor Einzelinteressen und Bestrebungen, die dem Gemeinnutz – eingestellt auf das Wohl des Volksganzen – entgegenlaufen. Unter dem Einfluss des Führergedankens habe sich in den Genossenschaften ein innerer Wandel vollzogen:

„Ist einmal ein wirtschaftliches Gemeinschaftswerk wie die Genossenschaft errichtet, und stellt es somit einen über die Einzelinteressen der Mitglieder hinausragenden wirtschaftlichen Gemeinschaftswert dar, dann sind diese Mitglieder nicht mehr berechtigt, nach Belieben und aus oft sehr kurzfristigen Augenblicksinteressen heraus über dieses Gemeinschaftswerk zu verfügen. Das Unternehmen ist dann, in gleichem Maße, wie es den Mitgliedern dient, zugleich ein wesentlicher und wertvoller Bestandteil der Wirtschaft im Dienst der Volksgemeinschaft geworden.“ (Ziegenfuß 1938: 137 f.).

Mehr noch: Das genossenschaftliche Gemeinschaftseigentum der Mitgliedergruppe *„ist immer auch zugleich anvertrautes Eigentum der Gemeinschaft des ganzen Volkes.“* (138)

Ausgangspunkt der Überlegungen zum Führerprinzip ist bei Ziegenfuß die These, wonach direkte Demokratie ohne eine selbständige Führung unter keinen Umständen möglich ist, denn stets sei es notwendig, dass *„eine schöpferische und führende Persönlichkeit sich des gemeinsamen Wollens annimmt und die Ziele der Gemeinschaft energisch durchführt.“* (134) Darin tritt uns auch hier die Fokussierung auf *„eine klare Verantwortung der allein handlungsfähigen einzelnen Persönlichkeit“* entgegen (134).

Ein Kerngedanke dabei ist, dass die Verantwortung nicht einer Gemeinschaft als Ganzes überlassen bleiben und die mit der Umsetzung der gemeinsam gewollten Ziele betrauten einzelnen Persönlichkeiten nicht lediglich als „ausführendes Organ“ handeln sollen, ohne für ihr Tun verantwortlich zu sein. Wer freilich unterstellt, in damaligen Genossenschaften seien durch basisdemokratische Entscheidungen Beschlüsse zustande gekommen, die den „Willen der Gesamtheit“ ausdrücken, doch bei deren Ausführung sei der verantwortungslosen eigenen Zielsetzung der ausführenden Funktionäre ein weiter Spielraum verblieben (134 f.), stellt damit bewusst die genossenschaftliche Selbstverwaltung als überholt dar und hält deren Ablösung durch das nationalsozialistische Führungsprinzip für erforderlich.

5.4 Joseph Kroll (1940): „Der Wandel des Genossenschaftsgedankens“

Auch aus der Sicht von Kroll war eines der beiden Hauptanliegen des Nationalsozialismus, „*einen Ausgleich zwischen Individualstreben und Gemeinschaftsverpflichtung herbeizuführen.*“ (Kroll 1940: 101) Bis 1933 war mit Genossenschaften das Gemeinschaftselement lediglich bezogen auf den begrenzten Mitgliederkreis zum Ausdruck gebracht worden, ohne dieses in das Interesse der gesamten Volkswirtschaft einzubinden. Diesbezüglich kommt es nun zu einem grundsätzlichen Wandel: „*Das Individualstreben wird jetzt vom Staat so geleitet, wie er es im Rahmen seiner wirtschaftlichen Ziele und der Volksgemeinschaft für nötig befindet. Auch der Rahmen der Gemeinschaftsverpflichtung wird erweitert. Sie findet ihre Grenzen nicht mehr an dem Kreis der Genossenschaften, sondern in der Volksgemeinschaft, in der Volksgenossenschaft.*“ (101 und 103)

Nicht dem Wohl ihrer Mitglieder allein, sondern der gesamten Volksgemeinschaft soll die Arbeit der Genossenschaften dienen. Konkret etwa derart, dass die Kreditgenossenschaften öffentliche Anleihen in den eigenen Wertpapierbestand übernehmen, ihre Mitglieder bzw. Kunden über die Bedeutung der Reichsanleihen aufklären, beraten¹⁸ und letztlich zu deren Erwerb drängen.

Mit der Ausweitung der genossenschaftlichen Verpflichtung zur Nutzenstiftung über die angeschlossenen Mitglieder hinaus auf die gesamte Volksgemeinschaft nahm der Genossenschaftsgedanke eine neue Gestalt an, was eine Abkehr vom Selbstverwaltungsprinzip zur Folge haben musste. Die daraus erwachsenen Befugnisse gingen auf den Staat bzw. auf die von ihm dafür bestimmten Organe über. So wurde im Zuge der „neuen Inhaltsetzung des Genossenschaftsgedankens“ durch Neuausrichtung des Genossenschaftswesens auf das nationalsozialistische Führerprinzip die Leitung genossenschaftlicher Einrichtungen (Verbände, Zentralen und Einzelgenossenschaften) in die Hände damit beauftragter Parteigenossen gelegt (101).¹⁹

¹⁸ Mitteilungen des deutschen gewerblichen Genossenschaftsverbandes über den 71. Deutschen Genossenschaftstag 1936, S. 26.

¹⁹ Hinzu kam die Novelle zum Genossenschaftsgesetz von 1934, die u. a. den Verbandszwang der Genossenschaften und die materielle Prüfung der Geschäftsführung einführte, was den Einfluss der Verbände wesentlich erhöhte. Allerdings waren die Gesetzesentwürfe dazu bereits während der Weimarer Republik ausgearbeitet worden.

6 Schlussbemerkungen

Aus heutiger Sicht mag die Spanne überlieferter Einstellungen der Genossenschaften und ihrer Leiter zum nationalsozialistischen Umbruch nur schwer verständlich sein. Reichten doch die Verhaltensweisen von voraussehlender Zustimmung über passiv abwartende Duldung bis hin zu offener Ablehnung der NS-Herrschaft. Letztere trotz der sich recht bald abzeichnenden Gewissheit, dass der geballten Energie eines totalitären Systems nichts entgegenzusetzen sein würde.

Der Wandel lässt sich in wenige Sätze fassen: Erstens wurde dem Genossenschaftsgedanken ein ganz neuer Sinn befohlen. Er wurde in eine größere Form gegossen, indem er eine Ausweitung von der Genossenschaft der Mitglieder zur Genossenschaft der Gemeinschaft aller Volksgenossen erfuhr (Kroll 1940: 103), die auch, ja in erster Linie dem Gemeinnutz zu dienen hatte. Was darunter genau zu verstehen war, blieb im praktischen Wirtschaften für viele der unter staatliche Kontrolle geratenen Genossenschaftsleiter unbestimmt und musste insoweit als ein Schlagwort der nationalsozialistischen Propaganda empfunden werden, für dessen Umsetzung allerdings eine zweckdienliche Anleitung fehlte.

Zweitens blieb im Zuge einer Neuausrichtung der Genossenschaftspolitik auf den Staat und seine Organisationen (z. B. Reichsnährstand, Deutsche Arbeitsfront, Wirtschafts- und Fachgruppen) die Selbstverwaltung auf der Strecke (Kroll 1940: 104). Auch die Handlungsfreiheit der Geschäftsführung von Genossenschaftsunternehmen war durch die Mitwirkung der von der Partei „Beauftragten“ und aufgrund der verlangten Berücksichtigung des öffentlichen Interesses bei Entscheidungen stark eingeengt.

Das Ende des Führerstaats und das Ende des Weges Deutschlands mit Hitler ist bekannt und wurde uns besonders in „runden“ zeitlichen Abständen zu seiner Ernennung zum Reichskanzler, die eine Zäsur in der deutschen Geschichte markierte (Frei 2007: 7), von den Medien nachdrücklich vor Augen geführt: Untergang des Deutschen Reiches, ein Land in Trümmern und von den Siegermächten besetzt. Es folgte der Wiederaufbau, auch des Genossenschaftssektors – aber das ist nicht mehr Gegenstand unseres Themas.

7 Literaturverzeichnis

- Bludau**, Kuno (1968): Nationalsozialismus und Genossenschaften, Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, B. Historisch-politische Schriften, Hannover.
- Blümle**, Ernst-Bernd (2005): Der Förderauftrag als Mission der Genossenschaft, in: Purtschert, R. (Hrsg.): Das Genossenschaftswesen in der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien, S. 219-242.
- Brendel**, Marvin: Die Genossenschaftsidee als Teil der NS-Ideologie? <http://genossenschaftsgeschichte.info/genossenschaftsidee-als-teil-der-ns-ideologie-521>, abgerufen am 17.04.2018.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** - Hrsg. (2004): Wohnungsgenossenschaften. Potenziale und Perspektiven, Berlin.
- Class**, Hans (1941): Die gelenkte Selbstverwaltung. Das Verhältnis des Dritten Reichs zur materiellen (echten) Selbstverwaltung, Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Völkerrechts, Heft 62, Breslau.
- Dahrendorf**, Ralf (1965): Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München.
- Deumer**, Robert (1933): Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen. (Untersuchungsausschuss für das Bankwesen 1933, Referat I./5).
- Faust**, Helmut (1969): Genossenschaftswesen, Stuttgart-Düsseldorf.
- Faust**, Helmut (1977): Geschichte der Genossenschaftsbewegung, 3. Auflage, Frankfurt a. M.
- Feder**, Gottfried (1931): Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundlagen, in: Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 1, 41-50. Aufl., München.
- Frei**, Norbert (2007): Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, 8. Aufl., München.
- Hasselmann**, Erwin (1968): Die Rochdaler Prinzipien im Wandel der Zeit, Frankfurt a. M.
- Hellauer**, Josef - Hrsg. (1934): Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat, Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a. M., Berlin-Wien.
- Hellauer**, Josef (1934): Die Stellung des Handels in der Wirtschaft, in: Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat, Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a. M., Berlin-Wien, S. 26-35.

- Henzler**, Reinhold (1934a): Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens, Berlin.
- Henzler**, Reinhold (1934b): Privatwirtschaftlicher und nationalwirtschaftlicher Nutzen der Genossenschaft, in: Blätter für Genossenschaftswesen, 81. Jg. (1934), S. 37-39.
- Henzler**, Reinhold (1934c): Rentabilität und volkswirtschaftlicher Wert der Genossenschaften, in: Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat, Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a. M., S. 97-105.
- Henzler**, Reinhold (1967): Sind die genossenschaftlichen Prinzipien noch zeitgemäß, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 37. Jg., S. 229-243.
- Henzler**, Reinhold (1970): Der genossenschaftliche Grundauftrag: Förderung der Mitglieder, Frankfurt a. M.
- Hillringhaus**, August (1934): Grundlagen und Entwicklungstendenzen des deutschen Genossenschaftswesens, in: Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat, Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a. M., Berlin-Wien, S. 55-56.
- Kalveram**, Wilhelm (1934): Wirtschaft und Wirtschaftsgesinnung im nationalsozialistischen Staat, in: Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat, Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a. M., S. 17-19.
- Kroll**, Joseph (1940): Der Wandel des Genossenschaftsgedankens, Dissertation Universität Breslau, Würzburg-Aumühle.
- Mey**, G. (1936): Genossenschaftliche Selbstverwaltung und Führerprinzip, in: Schriften der Handels-Hochschule Königsberg, Heft 6: Beiträge zur Wirtschaftslehre der Genossenschaften. Eine Vortragsreihe des Instituts für Genossenschaftswesen an der Handels-Hochschule Königsberg, Königsberg (Pr.), S. 17-25.
- O. Verf.** (1933a): Die Genossenschaften im Kampf um ihre Idee, in: Völkischer Beobachter, Beiblatt zur 74. Süddeutschen Ausgabe A, Rubrik „Deutsche Volkswirtschaft“ vom 15. März 1933.
- O. Verf.** (1933b): Bericht, in: Arbeitertum. Blätter für Theorie und Praxis der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation (amtliches Organ der Deutschen Arbeitsfront) vom 13. September 1933, S. 22.
- O. Verf.** (1934): Nationalsozialismus als Grundlage genossenschaftlicher Arbeit, in: Blätter für Genossenschaftswesen, 81. Jg. Nr. 10 vom 9. März 1934, S. 151.

- Reiner**, Hermann (1937): Die Verbrauchergenossenschaften in der heutigen Wirtschaftsordnung, in: Georg Jahn (Hrsg.): Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart, 2. Aufl., Leipzig.
- Ringle**, Günther (2010): Der genossenschaftliche Förderauftrag: Missverständnisse und Präzisierungsversuche, in: ZfgG Bd. 60 (2010), S. 176-190.
- Ringle**, Günther (2012): Werte der Genossenschaftsunternehmen – “Kultureller Kern“ und neue Werte-Vorstellungen, Wismarer Diskussionspapiere Heft 7.
- Rösner**, Hans-Jürgen (1997): Gibt es eine genossenschaftliche Unternehmenskultur?, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen Bd. 47, S. 260-272.
- Schach**, Eugen (1931): Nationalsozialismus und Genossenschaftswesen, Nationalsozialistische Bibliothek, hrsg. von Gottfried Feder, Heft 32, München.
- Schloesser**, Robert/**Breuer**, W. (1932): Nationalsozialismus und Konsumgenossenschaftswesen, 2. Aufl., Köln.
- Schmidt**, Fritz (1934): Bilanzierungsprobleme der Gegenwart, in: Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat, Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a. M., Berlin-Wien, S. 96.
- Schubert**, Werner/**Schmid**, Werner/**Regge**, Jürgen (1989): Akademie für Deutsches Recht 1933-1945, Protokolle der Ausschüsse, Bd. IV Ausschuß für Genossenschaftsrecht, Berlin-New York.
- Seer**, Ernst (1933): Das Genossenschaftswesen in dem ständischen Aufbau des nationalsozialistischen Staates, Stettin.
- Strub**, Heinz (1937): Die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Reichsnährstand, in: Georg Jahn (Hrsg.): Das deutsche Genossenschaftswesen der Gegenwart, 2. Aufl., Leipzig 1937.
- Theurl**, Theresia (2012): Salzburger Genossenschaftstag in St. Johann. „Urbasis der Demokratie“, in: Raiffeisenzeitung, Nr. 50 vom 13. Dezember 2012, S. 16.
- Weisser**, Gerhard (1968): Genossenschaften, Hannover.
- Wimmer**, Günter (2009): Adam Remmele. Ein Leben für die soziale Demokratie, Ubstadt-Weiher.
- Ziegenfuß**, Werner (1938): Deutsches Genossenschaftswesen. Eine Einführung, Leipzig, darin Kapitel 5: Führung und Gemeinschaft in der Genossenschaft, S. 133-147.

Verbandszeitschriften, Jahrbücher, Berichte

Arbeitertum. Blätter für Theorie und Praxis der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation (amtliches Organ der Deutschen Arbeitsfront) vom 13. September 1933.

Blätter für Genossenschaftswesen (Organ des Deutschen Genossenschaftsverbandes e. V.), 81. Jg. (1934)

Edeka-Rundschau Nr. 13 vom 31. März 1933.

Edeka-Rundschau Nr. 26 vom 30. Juni 1933.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e. V. (ZdK), Hamburg, Jg.1947.

Mitteilungen des deutschen gewerblichen Genossenschaftsverbandes über den 71. Deutschen Genossenschaftstag 1936. S. 26.

Autorenangaben

Prof. Dr. rer. pol. Günther Ringle
E-Mail: ringle@econ.uni-hamburg.de

Privat:

Dammfelder Weg 18
D - 25474 Bönningstedt
Tel.: ++49 / (0)40 / 556 76 36
E-Mail: guenther@ringle-online.de

WDP - Wismarer Diskussionspapiere / Wismar Discussion Papers

- Heft 08/2012: Harald Mumm: Optimale Lösungen von Tourenoptimierungsproblemen mit geteilter Belieferung, Zeitfenstern, Servicezeiten und vier LKW-Typen
- Heft 01/2013: Dieter Gerdesmeier, Hans-Eggert Reimers, Barbara Roffia: Testing for the existence of a bubble in the stock market
- Heft 02/2013: Angje Bernier, Katharina Kahrs, Anne-Sophie Woll: Landesbaupresi für ALLE? 1. Fortsetzung – Analyse der Barrierefreiheit von Objekten des Landesbaupreises Mecklenburg-Vorpommern 2010/2012
- Heft 03/2013: Günther Ringle: Auf der Suche nach der „richtigen“ Mitgliederförderung
- Heft 04/2013: Frederik Schirdewahn: Analyse der Effizienz einzelner Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in der Transportlogistik
- Heft 05/2013: Hans-Eggert Reimers: Remarks on the euro crisis
- Heft 01/2014: Antje Bernier (Hrsg.): Na, altes Haus? – Stadt und Umland im Wandel. Planungs- und Entwicklungsinstrumente mit demografischer Chance, Konferenz der Hochschule Wismar am 14. Okt. 2013 in Schwerin
- Heft 02/2014: Stefan Voll/Daniel Alt: „Das große Ziel immer im Auge behalten“ Sportimmanente Indikatoren des Trainerstils von Jürgen Klopp – Transfermöglichkeiten für Führungskräfte in Genossenschaftsbanken
- Heft 03/2014: Günther Ringle: Genossenschaftliche Solidarität auf dem Prüfstand
- Heft 04/2014: Barbara Bojack: Alkoholmissbrauch, Alkoholabhängigkeit

- Heft 01/2015: Dieter Gerdesmeier/ Hans-Eggert Reimers/ Barbara Roffia: Consumer and asset prices: some recent evidence
- Heft 02/2015: Katrin Schmallowsky: Unternehmensbewertung mit Monte-Carlo-Simulationen
- Heft 03/2015: Jan Bublitz/ Uwe Lämmel: Semantische Wiki und TopicMap-Visualisierung
- Heft 04/2015: Herbert Müller: Der II. Hauptsatz der Thermodynamik, die Philosophie und die gesellschaftliche Praxis – eine Neubetrachtung
- Heft 05/2015: Friederike Diaby-Pentzlin: Auslandsinvestitionsrecht und Entwicklungspolitik: Derzeitiges bloßes internationales Investitionsschutzrecht vertieft Armut
- Heft 01/2016: Sonderheft: Jürgen Cleve, Erhard Alde (Hrsg.) WIWITA 2016. 10. Wismarer Wirtschaftsinformatiktag 9./10. Juni 2016. Proceedings
- Heft 02/2016: Günther Ringle: Die soziale Funktion von Genossenschaften im Wandel
- Heft 01/2017: Benjamin Reimers: Momentumeffekt: Eine empirische Analyse der DAXsector Indizes des deutschen Prime Standards
- Heft 02/2017: Florian Knebel, Uwe Lämmel: Einsatz von Wiki-Systemen im Wissensmanagement
- Heft 03/2017: Harald Mumm: Atlas optimaler Touren